

## **Förderrichtlinie**

Diese Förderrichtlinie stellt die Voraussetzungen einer Förderung durch die Stiftung Leistungssport Hamburg (nachfolgend Stiftung) fest. Sie verbindet die bisherigen Fördergrundsätze und Förderkriterien, die das Kuratorium der Stiftung in seiner Sitzung am 23. April 2003 beschlossen hat. Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Die Förderrichtlinie ist in vier Abschnitte unterteilt:

- I. Zweck der Förderrichtlinie
- II. Fördergrundsätze
- III. Förderfelder
  1. Förderfeld: Einsatz von Trainern
  2. Förderfeld: Athletenförderung über das TEAM HAMBURG
  3. Förderfeld: Trainingsmaterialien
  4. Förderfeld: Maßnahmen im Verbundsystem Schule, Ausbildung und Leistungssport
  5. Förderfeld: Sichtungveranstaltungen, Lehrgänge und Trainingslager für Sporttalente
- IV. Schlussbestimmungen

und wird durch die

Anlage "Förderausschlüsse"

ergänzt.

## **I. Zweck der Förderrichtlinie**

Die Förderung des Leistungssports in Hamburg durch die Stiftung erfolgt nach den Vorschriften der Satzung in ihrer aktuellen Fassung. Ziel der Stiftung ist die Förderung des Leistungssports in Hamburg. Die Maßnahmen der Stiftung dienen vordringlich der umfassenden und nachhaltigen Verbesserung der Rahmenbedingungen in den olympischen Disziplinen in den Bereichen Talent-Management, Nachwuchsentwicklung und Spitzensportsicherung.

Die Stiftung trägt insbesondere zur Entdeckung sportlicher Talente und ihrer Zuführung in die Vereine bei. Vor allem sollen Kinder und Jugendliche durch geeignete Maßnahmen für den Sport mobilisiert werden. Die Bereitschaft, sich sportlichen Wettbewerben zu stellen, soll dabei besonders hervorgerufen werden.

Die gezielte Förderung der Rahmenbedingungen für Nachwuchssportler bildet den zweiten Schwerpunkt der Stiftungsarbeit. Es sollen besonders Sportverbände und -vereine gefördert werden, die mit der systematischen Leistungssportarbeit beginnen oder diese intensivieren wollen. Ziel ist, dass diese Verbände bzw. Vereine mit Hilfe der Stiftung in die institutionelle Leistungssportförderung in Hamburg einsteigen oder auf ein höheres Niveau aufsteigen. Um diesen Förderansatz zu ermöglichen, legt die Stiftung bei Antragstellern besonderen Wert auf das einzureichende Leistungssportkonzept. Sie legt sich daher nicht ausschließlich auf erfolgsorientierte Maßstäbe für die institutionelle Förderung in Hamburg fest. Der Anteil der Förderung ist abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers, ein eigener, im Zeitablauf steigender Betrag wird aber in jedem Fall erwartet.

Als dritter Schwerpunkt soll Spitzensportlern durch die Förderung der Stiftung die Basis für die erfolgreiche Wettkampfvorbereitung in Hamburg verbreitert werden. Insbesondere sollen finanzielle Nachteile, die durch intensives Training anfallen, im überschaubaren Rahmen aufgefangen werden.

Mit dieser Förderrichtlinie wird der Rahmen geschaffen, in dem eine Förderung einzelner Maßnahmen durch die Stiftung im Sinne des Vorstehenden erfolgen kann.

## **II. Fördergrundsätze**

Eine Förderung durch die Stiftung erfolgt gemäß der nachfolgenden Fördergrundsätze:

1. Eine Unterstützung durch die Stiftung können nur steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten.
2. Das Ziel der Stiftung ist es, Verbände/Vereine mit besonderen Leistungszielen bei darauf orientierten Maßnahmen zu unterstützen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Förderpolitik des Hamburger Sportbunds und in Abstimmung mit dem Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein sowie dem Sportamt der Freien und Hansestadt Hamburg.
3. Die Förderung durch die Stiftung konzentriert sich auf Initiativen und Projekte, die zu einer Weiterentwicklung des Leistungssports in Hamburg beitragen. Sie erfolgt grundsätzlich nur dort, wo eine Förderung durch den Hamburger Sportbund, der Freien und Hansestadt Hamburg oder anderer Institutionen nicht möglich ist oder Fördermittel Dritter nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
4. Primär erfolgen Förderungen in den olympischen Sportarten, im Einzelfall sind Ausnahmen möglich. Die Förderung soll in der Regel über einen Olympia-Zyklus erfolgen, eine Verlängerung auf einen zweiten Olympia-Zyklus ist bei entsprechender Leistungsentwicklung grundsätzlich möglich.
5. Zuwendungen der Stiftung werden nur auf Antrag gewährt. Sie setzt eine Eigenbeteiligung des Antragstellers in angemessener Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Maßnahmekosten voraus. Bei Anträgen auf

mehrfährige Förderung – insbesondere im Trainerbereich – ist eine deutlich steigende Eigenbeteiligung erforderlich. Aus dem Antrag müssen Zielsetzung, Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung sowie die Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Stiftung ersichtlich sein. Mit dem Förderantrag ist eine Leistungsvereinbarung und ein Evaluierungsplan vorzulegen. Die Evaluierung der Förderung erfolgt in enger Anlehnung an die Evaluierung im Rahmen der DOSB Richtlinien.

6. Personalkostenzuschüsse werden nur befristet gewährt. Die Laufzeit beträgt maximal vier Jahre, die sich in der Regel am Olympia-Zyklus orientiert. Personalkostenzuschüsse können grundsätzlich nur bis zu einem Höchstbetrag von 29.000,00 Euro pro Jahr und je Vollzeitstelle und nach Prüfung des vorgesehenen Arbeitsvertrages gegeben werden. Arbeitgeber muss der jeweilige Antragsteller selbst sein.
7. Die Förderung von Institutionen (in der Regel von Vereinen) unterhalb der Fachverbandsebene erfolgt in Ausnahmefällen und setzt ein befürwortendes Votum des Fachverbandes im Zeitpunkt der Antragstellung voraus.
8. Mannschaftssportarten, in denen noch kein Hamburger Verein in der jeweiligen ersten, zweiten oder Nachwuchs-Bundesliga spielt, sind nicht förderfähig, sofern nicht schlüssig dargelegt wird, dass dieses in Zukunft zu erwarten ist.
9. Zuschüsse für Projekte der Sportwissenschaft sind nur möglich, wenn diese zur praxisbezogenen Weiterentwicklung des Nachwuchsleistungssportes und Spitzensportes in Hamburg führen.
10. Die nachhaltige Förderung engagierter Verbände mit im Vergleich üblichen Jahresbeträgen soll vor förderfähigen Einzelmaßnahmen mit einem im Vergleich überdurchschnittlich hohen Förderbedarf erfolgen.

11. Die Antragsteller sind verpflichtet, bei der Bestellung von Leistungen und Beschaffung von Materialien preisliche Vergleichsangebote einzuholen und dem Antrag beizufügen. Es ist nach Möglichkeit der preisgünstigste Anbieter auszuwählen.
12. Von der Stiftung geförderte Trainings-/Trainingsbegleitmaterialien und sonstige geförderte Sachgegenstände sind vom Antragsteller unabhängig von der Höhe des Zuschusses zu inventarisieren. Bei Auflösung der die Zuwendung empfangenden Körperschaft fallen die mit Zuschüssen der Stiftung angeschafften Materialien dem Vermögen der Stiftung zu.
13. Die Effektivität der von der Stiftung geförderten Maßnahmen im Nachwuchsleistungs- und Spitzensport wird anhand von vorab festgelegten Leistungs- und Erfolgskriterien verfolgt. Der Antragsteller hat über die individuelle Leistungsentwicklung der Kader und über Platzierungen betreuter Kader in nationalen und internationalen Bestenlisten sowie bei nationalen und internationalen Meisterschaften zu berichten. Bei mehrjährigen Förderungen behält sich die Stiftung das Recht vor, bei wesentlichen Abweichungen von der Leistungsvereinbarung, die Förderung zu widerrufen.
14. Der Antragssteller verpflichtet sich, bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen wie Presseveröffentlichungen und -berichten die Förderung durch die Stiftung Leistungssport Hamburg in angemessener Form darzustellen. Das Logo der Stiftung ist auf der Internetseite des Antragstellers mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stiftung Leistungssport Hamburg“ zu veröffentlichen. Die Meldung aktueller Erfolge sowie die Übermittlung jährlicher Berichte und entsprechender Bildmaterialien sind für den Antragssteller ebenfalls verpflichtend. Damit verbunden ist das Einverständnis zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Stiftung.
15. Bei missbräuchlicher oder nicht dem Verwendungszweck entsprechender Verwendung der Fördermittel oder der mit diesen Mitteln angeschafften Gegenstände

hat der Antragsteller die Pflicht zur unverzüglichen Rückerstattung der erhaltenen Fördermittel.

16. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Anerkennung der Anti-Doping-Bestimmungen (NADA-Code) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in der jeweils aktuellen Fassung. Antragsstellende Fachverbände verpflichten sich zur Aufnahme des NADA-Codes in eine Anti-Doping-Vorschrift. Weiterhin sind in die Verträge zwischen Verband und Trainer Anti-Doping-Regelungen aufzunehmen. Die Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die genannten Regeln und Bestimmungen den sofortigen Ausschluss aus der Förderung zu prüfen.
17. Dem Antragsteller steht aufgrund der Satzung der Stiftung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.
18. Antragsformulare können bei der Stiftung c/o Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, oder beim Hamburger Sportbund, Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg, angefordert werden.

### **III. Förderfelder**

Sofern alle Fördergrundsätze des Abschnitts II erfüllt und durch den bzw. die Antragsteller als verbindlich akzeptiert wurden, kann eine Förderung durch die Stiftung in folgenden Förderfeldern erfolgen:

#### **1. Förderfeld: Einsatz von Trainern**

Grundsätzlich kann die Beschäftigung von Trainerinnen und Trainern

- bei den Landesfachverbänden,
- bei den einzelnen Sportvereinen und
- aus einem besonderen Anlass

durch die Stiftung gefördert werden.

- Die Beschäftigung von Trainerinnen und Trainern, die von den Landesfachverbänden in Maßnahmen des Nachwuchsleistungssports und des Spitzensports eingesetzt werden, ist der Regelfall für die Förderung. Ihr Aufgabenbereich soll sich auf die Arbeit mit Talentgruppen in Schulen, Kadergruppen der Sportfachverbände und insbesondere auf den Schnittstellenbereich des D-Kaders / D-/C-Kaders und C-Kaders der Sportfachverbände konzentrieren. Die Beschäftigung ist auch für den Zeitraum einer nicht regelmäßig stattfindenden Trainingsmaßnahme (Trainingslager, spezielle Trainingseinheiten) oder zur Wettkampfbetreuung möglich.
- Im begründeten Ausnahmefall können auch Trainerinnen und Trainern von Sportvereinen gefördert werden. In diesen Fällen ist dem Antrag ein befürwortendes Schreiben des Landesfachverbandes beizufügen. Zudem muss sich der beantragende Sportverein schriftlich verpflichten, Leistungssportler anderer Vereine, die vom Landesfachverband als Talente erkannt wurden, bei entsprechendem Wunsch in vollem Umfang in den Trainingsbetrieb einzubeziehen.

- Für Trainerinnen und Trainer, deren Beschäftigung aus weiteren, hier nicht genannten Gründen, gefördert werden soll, ist eine weiterführende Begründung des Antrages notwendig. Die Begründung muss schlüssig darlegen, warum der Ausnahmefall der besonderen Berücksichtigung bedarf.

## **2. Förderfeld: Athletenförderung über das TEAM HAMBURG**

Die Stiftung fördert über das TEAM HAMBURG die Athleten, die sich als A- oder B-Kader für Olympische Spiele vorbereiten, auf Basis entsprechender Antragstellung durch den Hamburger Sportbund.

## **3. Förderfeld: Trainingsmittel**

Gefördert werden können:

- Sportgeräte und Trainingsmaterialien,
- Spezialbekleidung für Training und Wettkampf,
- trainingsunterstützende Materialien (z.B. Mittel für die Materialpflege und Wartung, Verbrauchsmaterialien, sporttherapeutische Trainingsgeräte),
- sportart-/disziplinspezifische Materialien zur Ausstattung der Trainingsstätte.

## **4. Förderfeld: Maßnahmen im Verbundsystem Schule, Ausbildung und Leistungssport**

Gefördert werden können:

- besondere, durch das Regionalteam, bzw. die Steuerungsgruppe der Schule befürwortete Maßnahmen in anerkannten Eliteschulen des Sports und Partnerschulen des Leistungssports,
- Durchführung von speziellen Maßnahmen und Modellen zur Talentfindung und -sichtung, insbesondere mit den im Verbundsystem Schule – Leistungssport anerkannten Schulen.

## **5. Förderfeld: Sichtungsveranstaltungen, Lehrgänge und Trainingslager für Sporttalente**

Gefördert werden können:

- die Durchführung besonderer Veranstaltungen zur Mobilisierung und Sichtung von Sporttalenten,
- die Durchführung von Sichtungs- und Auswahlmaßnahmen für Kaderangehörige der Sportfachverbände,
- die Durchführung von Trainingslagern für Nachwuchskader und Spitzensportler,
- Kosten für die Teilnahme an Trainingslagern, Lehrgängen und Wettkämpfen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **1. Übergangsregelung**

Für alle vor dem 01.01.2008 beschlossenen Förderanträge gelten die Fördergrundsätze und Förderkriterien in der Fassung vom 23. April 2003 solange fort, bis neu über die Anträge entschieden wird. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Förderrichtlinie vom 01.01.2008.

2. Die Stiftung behält sich bei der Anwendung der Förderrichtlinie im Einzelfall Ausnahmeregelungen vor über die der Beirat auf Vorschlag des Vorstands beschließen kann. Die Einzelfallentscheidungen werden begründet und dem Beschluss beigefügt.

3. Die Anlage „Förderausschlüsse“ kann ohne Befassung des Kuratoriums durch den Vorstand nach Erörterung mit dem Beirat ergänzt werden, um die operative Stiftungsarbeit zu erleichtern.

### **Beschluss des Kuratoriums**

Das Kuratorium der Stiftung hat nach vorheriger Erörterung im Beirat die vorliegenden Förderkriterien in seiner Sitzung am 26.11. 2007 beschlossen. Sie treten mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

Ergänzt durch Beschlussfassung des Kuratoriums am 15. Mai 2009.

Hamburg, den 15. Mai 2009

Anlage zur Förderrichtlinie in der Fassung vom 01. Januar 2008

## **Förderausschlüsse**

Diese Anlage zur Förderrichtlinie der Stiftung vom 26. November 2007 ergänzt den in der Richtlinie festgelegten Förderzweck, die Fördergrundsätze und die Förderfelder. Als Ausschlussliste soll sie Antragstellern helfen, Anträge so zu stellen, dass die beantragten Maßnahmen nicht von vornherein als nicht förderungsfähig abgelehnt werden müssen.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind keine abschließende Aufzählung. Sie werden kontinuierlich aktualisiert.

Das Kuratorium hat sich darauf verständigt, dass es bei den hier aufgelisteten Förderausschlussgründen von seinem Recht, Ausnahmebeschlüsse zu fassen, grundsätzlich keinen Gebrauch machen wird.

### **Im Einzelnen werden nicht gefördert:**

**Ausstattungsgegenstände für Räumlichkeiten der Schulen oder in Sportanlagen (z.B. Trainerzimmer, Umkleieräume, Kleiderspinde, Depots, Sitzbänke).**

**Bauinvestitionskosten von Sportanlagen**

**Bauunterhaltungskosten von Sportanlagen**

**Betriebskosten von Sportanlagen**

**Fahrtkosten für Trainerinnen und Trainer sowie sonstigen Betreuern**

**Geräte, die zur üblichen Ausstattung von Turn- und Sporthallen gehören (z.B. Barren, Reckanlagen)**

**Gehälter für hauptamtliche Mitarbeiter (außer Trainer)**

**Leistungsprämien (oder ähnliches)**

**Ligavereine**

**Materialien, die nicht der besonderen Betreuung im Sinne des Förderfeldes 3. der Förderrichtlinie dienen.**

**Personalkosten für Aushilfspersonal**

**Prämien, z.B. für erfolgreiche Sporttalente**

**Spesen**

**Unterrichts- und Koordinierungsmaßnahmen der Schulen, die grundsätzlich durch die Bereitstellung von Lehrerstellen abgedeckt werden können**

**Verwaltungskosten für Geschäftsstellen von Verbänden oder Vereinen**

**Wettkämpfe der Sportvereine und Sportfachverbände, sofern sie nicht unter das Förderfeld 5. der Förderrichtlinie fallen.**

Hamburg, den 26. November 2007